

# MERKBLATT

Nur wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, gilt der Anspruch auf eine geförderte Mietwohnung

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MIETWOHNUNGEN gemäß WWFSG 1989

Gültig bis 31.12.2022

-Der Förderungswerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

-Ausschlaggebend für den Nachweis ist das Haushaltseinkommen, es ergeben sich aufgrund der Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt folgende Höchstgrenzen:

	Höchstgrenze	
	Monatlich (14 mal)	jährlich
eine Person	€ 3.505,71	€ 49.080,00
zwei Personen	€ 5.225,00	€ 73.150,00
drei Personen	€ 5.912,14	€ 82.770,00
vier Personen	€ 6.599,29	€ 92.390,00
für jede weitere Person	€ + 385,00	€ + 5.390,00

Die Beträge verstehen sich netto!

-Die Mietwohnung muss der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienen und vom Förderungswerber regelmäßig verwendet werden.

-Die bisher verwendete Wohnung muss binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung nachweislich aufgegeben werden.

Wien, im Jänner 2022